

27.2. 1888 Schreiben des Kaspar Kriner auf Verleihung der Stelle als dritter Bergführer;

„... Da nun, [...] im Hochsommer hindurch, Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent in den Revieren Vorderriß und Fall Treibjagden abhält, und dadurch der Fremdenverkehr ein sehr kleiner ist und ich hierdurch einen sehr geringen Verdienst habe...

20.8. 1904 Beschwerde über den Bergführer Ludwig W[...]

„Dem verehrlichen Vorstand der Gemeinde Mittenwald erlaube ich mir folgendes zu unterbreiten: Gestern 19.ds. nahm ich den von der Gemeinde autorisierten Führer Ludwig W[...] zur Tour ins Hinterautal über die Hallerangerhütte zum Tarifpreis von 8 M. Von vornherein war mich in Aussicht genommen [!] von der H.A. Hütte aus, eine Spitze zu besteigen, was dann besonders zu bezahlen gewesen wäre. W. zeigte sich auf der Tour wenig aufmerksam und zuverlässig. Doch würde mir dies noch nicht Anlaß zur Mitteilung gegeben haben. Allein sein Verhalten bezüglich der Spitzenbesteigung scheint mir, der ich seit einer Reihe von Jahren die Berge bereise und mit vielen Führern Übergänge und Hochtouren aller Art gemacht habe, so außerordentlich, daß ich im Interesse nächster Touristen Anzeige machen muß. Wir kamen um ca. $\frac{3}{4}$ 7 von der H.A. Hütte auf die Jochhöhe. Von dort beginnt der Aufstieg zur Speckarspitze, die ich besteigen wollte. Schon beim Aufbruch von der Hütte hatte W. vom heiklen Übergang über das Joch geredet. Jetzt kam er darauf zurück, machte allerlei Ausflüchte mit Wetter und Wind, die keineswegs ungünstig waren. Als ich entschieden erklärt hatte, ich wolle aufsteigen, ging er voraus und führte mich eine Stunde aufwärts auf einem Weg, der mir wenig einleuchtete. Da da W. von vornherein erklärt hatte, er kenne den Weg, habe ihn öfters gemacht und dgl. So folgte ich natürlich. Plötzlich blieb W. stehen, hieß mich sitzen, stieg etwa 50 Schritte voraus und erklärte, hier käme man nicht durch. Der Weg sei unzugänglich geworden. Wir müßten zurück und zwar wie er sagte, ca. $\frac{1}{4}$ Stunde und von der anderen Seite in noch $1 \frac{1}{2}$ Stunden zum Gipfel. Ich folgte die Viertelstunde, dann aber erklärte W. wir könnten auch hier nicht durch und müßten aufs Joch.

Da es auf diese Weise 9 Uhr geworden war, auch nicht abzusehen war, was sonst geschehen sollte, mußte ich übers Joch nach Hall. W. hatte entweder absichtlich den richtigen Weg nicht geführt oder etwa ihn nicht gekannt. Außerdem hat er sich in einer Art von Widersprüchen und Unwahrheiten verwickelt. Ein solcher Mann kann meines Erachtens nicht Führer sein. Er bildet geradezu eine Gefahr für die Touristen, dass ich entschlossen bin, die Sache weiterzuverfolgen So darf ich um Bescheid bitten, was von dortaus veranlasst ist.

Ganz Ergebenst. W. Landsberg Kgl. Amtsrichter in Neumünster. Mitglied der AV Sektion Frankfurt/M.

Mitteilung des Magistrats an W. Landsberg 21.10. 1904

Bei weiterer Beschwerde erfolge eine sofortige Entlassung

W. stellt Antrag auf Zulassung als Bergführer 9.6. 1891

„Begründung: Meine Familienverhältnisse dürften bekannt sein, sowie daß ich durch schwere Arbeit nicht wohl fähig bin, diese zahlreiche Familie mit meinem gegenwärtigen kleinen Verdienst zu ernähren.“

Magistrat Mittenwald an das Bezirksamt Garmisch 21.7. 1891

... dass „W. z.Zt. einer anständigen Führung sich erfreut, so daß wenn derselbe in früheren Jahren wie amtsbekannt gegen die gesetzlichen Bestimmungen sich verfehlte, nunmehr gebessert erscheint. [...] Nachdem in letzter Zeit nichts Nachtheiliges mehr gegen seinen Leumund amtsbekannt wurde, wird derselbe mit Rücksicht seiner Dürftigkeit und Tauglichkeit vorbehaltlich bezirksamtlicher Genehmigung als Bergführer von der Gemeindebehörde autorisiert werden.“

Bergführer-Ordnung.

Der Magistrat des Marktes Mittenwald erlässt hiemit auf Grund des § 37 und § 147 Ziff. 1 der deutschen Reichsgewerbe-Ordnung, dann Art. 152 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B. nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften, sowie auf Grund der §§ 76 und 148 Ziff. 8 der Reichsgewerbe-Ordnung den darauf folgenden Tarif:

I. Bergführer-Ordnung.

§ 1.

Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen innerhalb des Gemeindebezirks Mittenwald seine Dienste als Bergführer anbieten will, bedarf der amtlichen Ermächtigung.

§ 2.

Die Aufstellung als Bergführer erfolgt im Benehmen mit der Heimatsgemeinde, der kgl. Forstbehörde und der Section Mittenwald des deutschen und österreichischen Alpenvereins durch den Magistrat Mittenwald, wenn die Befähigung des Gesuchstellers, dessen physische Tauglichkeit, Ortskenntnis und Unbescholtenheit zweifellos sind.

§ 3.

Jeder Bergführer hat zu seiner Legitimation ein Bergführerbuch beim Magistrat Mittenwald zu erholen, worin seine Personalbeschreibung, die Führerordnung, der Tarif und die Routen, auf die jeder betreffende Führer verpflichtet ist, sowie eine Anzahl unbeschriebener, paginierter Blätter enthalten sind, auf welche Zeugnisse und Beschwerden von den Reisenden, denen das Buch auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist, eingetragen werden. Der Inhaber hat das Buch während der Dienstleistung bei sich zu tragen und darf es keinem Anderen überlassen.

§ 4.

Der Bergführer hat sich gegen die Reisenden ausdrücklich zu verpflichten und die übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, auch alle Wahrnehmungen über die Gefährlichkeit von Wegen, Brücken und Geländern etc. wegen thunlichster Abhilfe zur behördlichen Kenntniss zu bringen.

§ 5.

Der Führer ist verpflichtet, auf Verlangen des Reisenden ein leicht tragbares Gepäck bis zu 20 Pfund ohne besondere Vergütung zu tragen. Für das übernommene Gepäck ist der Führer verantwortlich.

§ 6.

Kein dienstfreier Bergführer darf ohne grundsätzliche Entschuldigung den von ihm gegen tarifmässige Entlohnung in Anspruch genommenen Führerdienst für die in seinem Führerbuch verzeichneten Bergtouren, auf die er verpflichtet ist, verweigern.

§ 7.

Dem Bergführer ist es untersagt, Reisende gegen ihr ausdrückliches Verlangen willkürlich an andere Orte oder in andere Gasthäuser, als ihm von denselben bezeichnet wurden, zu führen.

§ 8.

Wird ein ohne Führer ausgezogener Reisender vermisst, so sind die Bergführer verpflichtet, gegen entsprechende Lohnung denselben aufzusuchen.

§ 9.

Das Ablassen von Steinen, das Abschliessen von Gewehren, Revolvern etc., das Anzünden von Feuer in der Nähe von Waldungen ist den Führern untersagt, welche hievon und von dem Verbot des Ausgrabens der Alpenpflanzen (Edelweiss, Enzian) mit dem Wurzelstöcke die Reisenden in geeigneter Weise zu verständigen haben.

§ 10.

Am Ende jeden Jahres müssen die Bergführerbücher beim kgl. Bezirksamte zur Controlle eingeliefert werden.

Wird aus den im Führerbuche eingetragenen Zeugnissen, event. Beschwerden oder auf sonstige Weise die Ueberzeugung gewonnen, dass der betreffende Führer die nöthigen Eigenschaften zu seinem Berufe nicht mehr besitzt, so ist ihm das Führerbuch abzuziehen und sein Name in der Liste der berechtigten Bergführer zu streichen.

§ 11.

Wer den Bergführerdienst in gewerbmässiger Weise ohne die nach § 1 vorgeschriebene Ermächtigung übernimmt, wird nach § 147 Ziff. 1 der Reichsgewerbe-Ordnung an Geld bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfälle mit Haft bestraft.

Autorisirte Bergführer, welche den Anordnungen in § 3 bis 11 incl. zuwiderhandeln, werden nach Art. 152 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 45 Mark, oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

II.

Bergführer-Tarif.

Es wird nachstehender Tarif festgesetzt:

A. Touren-Tarif	Stunden- zahl Normal- zeit	Taxe	
		M	S
I. Spaziergänge u. Mittel-Gebirgstouren.			
1. Barmsee	3	2	—
2. Hoher Kranzberg	3	2	—
3. Eimau über Lautersee	5 1/2	2	50
4. Eimau, Graseek, Partenkirchen oder Garmisch	10	4	50
5. Eimau-Schachen	10	4	50
6. Leutasch über den Franzosensteig	5	3	—
7. Leutasch über den süßen Boden	2 1/2	2	—
8. Leutasch über die Leutaschkümm	2 1/2	2	—
9. Oberleutasch	7	3	50
10. Oberleutasch-Gaisthal bis zur Tiffus-Alm	1 Tag	5	—
11. Oberleutasch-Gaisthal-Tiffus-Alm, Leermos oder Ehrwald	2	11	—
12. Oberleutasch-Seefeld	9 St.	5	—
13. Oberleutasch-Buchen-Telfs	2 Tag	9	—
14. Seefeld-Mösern	9 St.	5	—
15. Seefeld-Mösern-Telfs	2 Tag	0	—
16. Scharnitz	3 St.	2	—
17. Scharnitz über den Leitersteig	4	2	—
18. Gleirschthal bis zur Amtssäge	9 1/2	5	—
19. Gleirschthal über Erlsattel nach Zirl	2 Tag	12	—
20. Gleirschthal über Frau Mitt nach Innsbruck	2	12	—
21. Gleirschthal über Arzler Scharte nach Innsbruck	2	12	—
22. Gleirschthal über Stempeljoch nach Hall	2	12	—
23. Hinterathal-Isarursprung	9 1/2 St.	5	—
24. Hinterathal über Lavatscher Joch nach Hall	2 Tag	12	—
25. Karwendelthal-Angerhütte	8 St.	4	—
26. Karwendelthal-Hochalm-Hinterriss	2 Tag	11	—
27. Karwendelthal-Hochalm, Hinterriss-Perlissau	8	17	—
28. Karwendelhütte	5 St.	2	50
29. Ueber den Ochsenboden zur Kälberalpe	4	2	50
30. Vereinsalpe	7	3	50
31. Vereinsalpe-Vorder- oder Hinterriss	1 1/2 Tg.	9	—
32. Vereinsalpe-Hinterriss-Perlissau	3 Tag	15	—
33. Vereinsalpe-Fritzenkar-Soiernsee-Krün	1	6	—
34. Krün	4 St.	2	—
35. Wallgau	5	2	50
II. Hochgebirgs-Touren.			
a) Argebirge.			
36. Arnspitze, 2192 m	8 1/2	6	—
37. Arnspitze und nach Leutasch	9 1/2	7	—
b) Karwendelgebirge.			
38. Karwendelspitz (mittleres Kreuz)	8	4	50
39. Karwendelspitz über Kälberalpe	9	4	50
40. Karwendelspitz über Kircule-Scharnitz	1 Tag	7	—
41. Wögnerspitze, 2517 m	1 1/2 Tg.	12	—
42. Lindenkopf	6 St.	3	50

A. Touren-Tarif	Stunden- zahl Normal- zeit	Taxe	
		M	J
43. Hohe Gleiersch, 2490 m	1 1/2 Tg.	11	—
44. Sonntagskaarspitze, 2573 m	1 1/2 "	12	—
45. Rummerspitze, 2440 m	1 1/2 "	12	—
46. Eislspitze, 2415 m	1 1/2 "	12	—
47. Grosser Solstein, 2540 m	1 1/2 "	11	—
48. Reitherspitze, 2372 m	1 1/2 "	10	—
c) Krottenkopf.			
49. Krottenkopf über Schlattan-Esterberger- Alm, 2098 m	2 Tag	9	—
d) Soiern-Gruppe.			
50. Schöttlikaarspitze	1 Tag	6	—
51. Vereinsalpe-Soiernspitze	1 "	6	—
52. Soiernspitze, Feldernkreuz, Schöttlikaar- spitze	1 "	8	—
e) Wettersteingebirge.			
53. Dreihorspitze, 2587 m	1 1/2 Tg.	17	—
54. Wettersteinspitze, 2478 m (Kreuz)	1 Tag	10	—
55. Zugspitze, 2960 m über Graseck, Knorr- hütte	1 Person 2-3 Tg.	16	—
	2 "	18	—
56. Zugspitze über Leutasch, Gaislhutl, Gatterl, Knorrhütte	1 Person 2-3 "	18	—
	2 "	20	—

Als Ausgangs- und Endpunkt hat Mittenwald zu gelten und ist der Aufenthalt mit inbegriffen.

B. Zeit-Tarif.

Die Führegebühr für leichtere Touren beträgt:

den ganzen Tag 4 M
den halben Tag 2 M

Für Hochgebirgstouren:

den ganzen Tag 6 M
den halben Tag 3 M

C. Gepäck-Tarif.

7 1/2 Kilo = 15 Pfund Gepäck und der Proviant sind taxfrei.

Für jedes Kilo Uebergewicht erhält der Führer:

für den halben Tag 20 J
für den ganzen Tag 40 J.

Mehr als 20 Kilo Gepäck mit Einschluss des Proviant's ist der Führer zu tragen nicht verpflichtet.

Die Führer verköstigen sich selbst und haben hiefür eine besondere Entschädigung nicht zu beanspruchen.

Der Zeittarif ist nur dann in Anwendung zu bringen, wenn entweder der Tourenarif keinen Ansatz enthält, oder wenn eine Tour, für welche eine geringere Gebühr als der Zeittarif bestimmt ist, mit einem die tarifmässige Tour übersteigenden Zeitaufwand, bezw. Aufenthalt ausgeführt wird. Die Zeit, welche der Führer zur Rückreise nach dem Ausgangspunkte verwenden muss, ist mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Bekommt ein Führer auf seinem Rückwege einen anderen Touristen, so hat er von diesem letzteren nur die Hälfte der für die ganze Tour zu entrichtenden Taxe zu beanspruchen.

Der Reisende, welcher einen gedungenen Führer abbestellt, ist gehalten, demselben die Hälfte der für eine Tagesleistung festgesetzten Taxe zu bezahlen, falls nicht plötzliche Erkrankung oder andere nachweisbar unvorhergesehene wichtige Vorfälle ihm die Ausführung der beabsichtigten Tour unmöglich machen.

Bestellte Bergführer, welche bei Lohnforderungen obige Tarifsätze überschreiten, werden nach § 148 Ziff. 8 der Reichsgewerbe-Ordnung bis zu 150 M und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Mittenwald, den 25. November 1887.

Markt-Magistrat:

(L. S.) J. E. Seitz, Bürgermeister.

Mathias Neuner, Franz Altenöder, Blasius Ostler,
Max Baader, Joh. Hornsteiner, Mart. Hornsteiner.

J. B. Hertlein, Marktschreiber.

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschrift wurde durch hohe Regierungs-Entschliessung vom 21. Januar 1888. No. 1526 für vollziehbar erklärt.

Mittenwald, 1. Februar 1888.

Markt-Magistrat:

(L. S.) Math. Neuner, Bürgermeister.

J. B. Hertlein, Marktschreiber

*Zur Angeltung mit dem amtlichen Verlautbarung, dass vorstehende
Angelegenheit in ordnungsgemäßer Weise bekannt gemacht wurde.*

Mittenwald, den 18. Februar 1888

Math. Neuner

18. Febr. 1888

J. B. Hertlein



Math. Neuner

Hertlein

